

Verzeichnis weiterer Rechtsvorschriften

Staatlichen Notariat durch eine Tätigkeit außerhalb der Dienststelle entstandenen Kosten für die Bereitstellung von Räumen und die Reisekosten der Mitarbeiter,

7. Kosten für den Transport und für die Unterbringung gepfändeter oder geräumter Sachen sowie für die Öffnung von Räumen und Behältnissen,

8. von den Untersuchungsorganen und der Staatsanwaltschaft geleistete und aktenkundig gemachte Aufwendungen für die Bestimmung des Blutalkoholgehalts, die Entschädigung von Zeugen und Vertretern der Kollektive sowie die Erstattung von schriftlichen Sachverständigengutachten (einschließlich der aktenkundigen preisrechtlich genehmigten Gemeinkosten), soweit diese Beweismittel unmittelbar der Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens dienen (d. h. in der Hauptverhandlung zur Beweisführung herangezogen wurden),

9. Kosten der zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens angeordneten Unterbringung einer Prozeßpartei (§ 61 Abs. 3 ZPO), eines Beschuldigten oder eines Angeklagten (§ 43 StPO) in einem psychiatrischen Krankenhaus, längstens für die Dauer von sechs Wochen,

10. unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 4 StPO die Aufwendungen des Staatshaushalts für die Strafverfolgung einschließlich des Vollzugs der Untersuchungs- und Straftat, soweit das Gericht den Angeklagten zur Zahlung dieser Auslagen verurteilt hat,

11. Kosten für den Transport des zu einem gerichtlichen Verfahren vorgeführten Angeklagten, der die ordnungsgemäße Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht befolgt hat oder bei dem die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 StPO vorliegen,

12. Kosten einer vom Gericht angeordneten Verwaltung eines Grundstückes oder eines Schiffes einschließlich der an den Verwalter gezahlten Vergütung (§§ 3 Abs. 3, 27 Abs. 3 GrundstVollstrVO, §§ 33 Abs. 3, 52 Abs. 2 SchVO),

13. Vergütung eines Verfahrensbeauftragten (§§ 8 Abs. 2 Ziff. 3, 14 Abs. 3, 28 Abs. 1 SchVO).“

2. Die an Zeugen, Sachverständige, Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und Jugendbeistände zu zahlende Entschädigung ist auf der Grundlage der Ziff. II.—IV. der EntschädigungsAO (Reg.-Nr. 11.) zu berechnen.

Verzeichnis von weiteren für die Strafrechtspflege wichtigen Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen

I.

Staats- und Verwaltungsrecht

1. Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1974 zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR (GBl. I Nr. 47 S. 432);

2. Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I Nr. 1 S. 2) in der Fassung der Ziff. 29 der Anl. zum Anpassungsgesetz vom

11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827);

3. Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung der Ziff. 8 der Anl. zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49);

4. Gesetz vom 16. Oktober 1972 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 253);

5. Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313);

6. Gesetz vom 28. Januar 1974 über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik — Jugendgesetz der DDR — (GBl. I Nr. 5 S. 45);

7. Gesetz vom 19. Juni 1975 über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz - (GBl. I Nr. 26 S. 461);

8. Gesetz vom 7. April 1977 über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 93);

9. Gesetz vom 7. April 1977 über die Stif-